

Förderprogramm der Wirtschaftsagentur Wien

Innovation

Ziele

Die Sicherung und Stärkung der Innovationsorientierung der Wiener Wirtschaft hängt in hohem Maße, insbesondere auch aufgrund des großen Anteils an Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), von der Innovationsbereitschaft und -fähigkeit dieser Unternehmen ab. Dabei stehen diese vor hohen inhaltlichen und finanziellen Herausforderungen.

Aus diesem Grund ist es das Ziel dieses Förderprogramms, die Umsetzung von Entwicklungs- bzw. Innovationsprojekten von Wiener KMU zu unterstützen, die von der Entwicklung neuer und/oder maßgeblich optimierter Verfahren bis zur Schaffung neuer oder deutlich verbesserter Produkte und Dienstleistungen reichen können.

Die Förderung soll dazu beitragen, die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit von Wiener KMU zu stärken, um sie besser in die Lage zu versetzen, sich auf zukünftige Herausforderungen und Veränderungen vorzubereiten, in ihrem Markt konkurrenzfähiger zu werden bzw. neue Märkte zu erschließen. Darüber hinaus soll die Bereitschaft von KMU, sich auf risikoreiche, ambitionierte, längerfristige Entwicklungsprojekte einzulassen, erhöht werden.

Dieses Förderprogramm folgt den generellen Zielsetzungen (wirtschaftliche Effekte, Innovationsorientierung und gesellschaftlicher Nutzen) der „Rahmenrichtlinie 24+ der Wirtschaftsagentur Wien zu monetären Wirtschaftsförderungen“ (im Folgenden Rahmenrichtlinie).

Zusätzlich werden mit diesem Förderprogramm folgende Fokusthemen der Rahmenrichtlinie adressiert:

- Klimaschutz/Umweltziele
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Klimaschutz in die Planung und Umsetzung des Projekts einfließt.
- Diversität
Es muss unabhängig vom angestrebten Projektergebnis plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, in welcher Form das Thema Diversität im Rahmen der Projektumsetzung Berücksichtigung findet.

Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich an bestehende KMU bzw. Unternehmen in Gründung, welche in Wien die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Verfahren zum Ziel haben.

Im Rahmen von partnerschaftlichen Förderanträgen sind unter der Bedingung, dass der*die Lead-Partner*in ein bestehendes oder in Gründung befindliches Unternehmen in Wien ist, abgesehen von weiteren förderbaren Unternehmen, auch Vereine und Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar.

Förderbare Projekte

Gefördert werden Innovationsprojekte von KMU in Wien, welche die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zum Ziel haben und die letztlich kommerziell verwertet werden können. Sie müssen im Wesentlichen mit eigenem Entwicklungsaufwand in der Wiener Betriebsstätte und unter Tragung des technischen/inhaltlichen sowie ökonomischen Risikos umgesetzt werden.

Innovationsprojekte müssen neben Alleinstellungsmerkmalen auch zu einem Know-how-Aufbau im Unternehmen führen und positive Markteffekte für das Unternehmen aufweisen sowie eine nachhaltige ökonomische Wertschöpfung in Wien erwarten lassen.

Des Weiteren soll das geplante Innovationsprojekt nicht nur zu unmittelbaren (kurzfristigen) Projekteffekten führen, sondern dazu beitragen, dass das Unternehmen in Wien auch mittel- und langfristig sein Innovationsverhalten auf ein höheres Niveau anheben kann (Erhöhung des Technologiereifegrades, strukturelle Effekte, Lerneffekte, Wissenseffekte).

Eckdaten des Förderprogramms

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Eckdaten dieses Förderprogramms. Das Förderprogramm bezieht sich auf die Rahmenrichtlinie. In untenstehender Tabelle werden jene Punkte der Rahmenrichtlinie angeführt, die spezifiziert oder eingeschränkt werden oder aus Gründen der Verständlichkeit für dieses Förderprogramm relevant sind.

Rechtlicher Rahmen (siehe Punkt 1.)	Die Rahmenrichtlinie und dieses Förderprogramm wurden in der Sitzung des Wiener Gemeinderats vom 18.10.2023 unter eRecht 1171017-2023 zur Kenntnis genommen. Die europäischen beihilferechtlichen Grundlagen sind: AGVO Art. 22, 25, 28 bzw. 29 De-minimis				
Voraussetzung der Fördergewährung (siehe Punkt 2.)	Förderbare Förderwerber*innen: kleine und mittlere Unternehmen mit einer (geplanten) Betriebsstätte in Wien. Vereinfachte Darstellung:				
	Mitarbeiter*innen		Jahresumsatz		Bilanzsumme
	Kleines Unternehmen < 50 MA	und	max. € 10 Mio.	oder	max. € 10 Mio.
	Mittleres Unternehmen < 250 MA	und	max. € 50 Mio.	oder	max. € 43 Mio.
	Unternehmensgründer*innen, die eine Eröffnung einer dauerhaften Betriebsstätte und die Projektumsetzung in Wien planen, müssen die Gründung in Wien spätestens 6 Monate nach Förderzusage nachweisen. Als Projektpartner*innen bei partnerschaftlichen Antragstellungen sind neben den oben genannten Unternehmen zusätzlich auch Vereine und Rechtsträger*innen (im Sinne von Punkt 2. der Rahmenrichtlinie) aus dem Sozial-, Forschungs- und Bildungsbereich aus Wien förderbar. Vereine sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen unterliegen keiner KMU-Reglementierung. Bei Projektpartner*innen kommt derselbe Prozentsatz wie für den*die antragstellende Leadpartner*in zur Anwendung.				

Förderart (siehe Punkt 3.)	Die im Rahmen dieser Richtlinie vergebenen Förderungen erfolgen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.
Projektstart, -laufzeit, -verlängerung, Kostenanerkennungszeitraum (siehe Punkt 4.2.)	<p>Die maximale Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre. Mit dem Projekt darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Die Antragstellung muss auch vor einer dem Projekt zurechenbaren Bestellung, Lieferung, Leistung, Rechnungslegung und/oder Zahlung erfolgen. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.</p> <p>Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur in folgenden Fällen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können. • Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen. Die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.
<p>Förderbare Kosten (siehe Punkt 5.2.)</p> <p>Es sind jedenfalls ausschließlich Kosten förderbar, die nach Antragstellung und Projektstart angefallen sind!</p>	<p>Es sind insbesondere folgende Kosten förderbar, die jedenfalls direkt dem Projekt zurechenbar sein müssen:</p> <p><u>Personalkosten</u> gefördert werden Personalkosten von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten • freien Dienstnehmer*innen • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen <p>Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang 2 der Rahmenrichtlinie</p> <p><u>Externe Dienstleistungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Entwicklungsarbeiten • erstmalige Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und andere immaterielle Vermögenswerte • erstmalige Produkt-, System-, Prozess- und Unternehmenszertifizierungen, Normen, technische Dokumentation und Validierungen

	<p><u>Materielle und Immaterielle Investitionskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen, Anlagen, Geräte, Instrumente, Lizenzen und Schutzrechte <p><u>Sach- und Materialkosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Materialien zum Prototypenbau, Versuchs- und Testreihen <p><u>Bauliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbauarbeiten, die für die Aufstellung von Maschinen und Anlagen erforderlich sind <p>Die gesamten Investitions-, Sach- und Materialkosten sowie Kosten für bauliche Maßnahmen werden ausschließlich auf Basis der De-minimis-Verordnung oder – falls zutreffend – AGVO Art. 22 anerkannt.</p>
Nicht förderbare Kosten (siehe Punkt 5.3.)	<ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Eigenleistung • Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs • Steuern, öffentliche Gebühren und Finanzierungskosten • Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden • Rechnungen mit förderbaren Kosten unter EUR 200 netto • Maschinenstunden • Bewirtungen, Reisekosten, Messeauftritte • Marktvorbereitungskosten, Marketing
Gemeinkostenzuschlag (siehe Punkt 5.4.)	Auf geförderte Personalkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % vergeben. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z. B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten. Diese dürfen nicht als Einzelkosten abgerechnet werden.
Bemessungsgrundlage/ Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 6.)	Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkannten Projektkosten gebildet. Mindestbemessungsgrundlage: EUR 30.000
Maximale Förderquote (siehe Punkt 7.1.)	45 % für KU 35 % für MU
Maximale Förderung (siehe Punkt 7.2.)	EUR 300.000
Bonus (siehe Punkt 7.3.)	<p><u>Gründungsbonus</u></p> <p>Ein Gründungsbonus kann ausschließlich an Unternehmensgründer*innen sowie Unternehmen, deren Gründung zum Tag der Antragstellung maximal ein Jahr zurückliegt, vergeben werden. Der Gründungsbonus beträgt EUR 5.000 und wird bei Nachweis der Unternehmensgründung entweder mit der Akontozahlung oder mit der Endauszahlung ausbezahlt. Ein</p>

	<p>Gründungsbonus kann pro gefördertem Unternehmen nur einmal vergeben werden.</p> <p><u>Frauenbonus</u> Der Frauenbonus beträgt EUR 10.000. Der Bonus wird vergeben, wenn das Projekt nachweislich von einer dafür qualifizierten (i. S. v. beigelegtem Lebenslauf) im Unternehmen (bei partnerschaftlichen Antragstellungen: des*der Leadpartners*Leadpartnerin) angestellten Mitarbeiterin oder einer dafür qualifizierten geschäftsführenden Gesellschafterin bzw. qualifizierten Inhaberin geleitet wird. Die Auszahlung erfolgt im Zuge der Endauszahlung, wenn die zugrundeliegenden Erfordernisse erfüllt wurden.</p>
Förderantrag – Allgemeine Voraussetzungen (siehe Punkt 9.1.1.)	<p>Förderanträge können ausschließlich über die Website der Wirtschaftsagentur Wien eingereicht werden. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig auszufüllen.</p> <p>Dem Antrag sind jedenfalls folgende Dokumente hinzuzufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Antragsbestätigung ● De-minimis Erklärung ● letztgültiger Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Partnerschaftliche Förderanträge (siehe Punkt 9.1.2.)	Eine partnerschaftliche Antragstellung ist möglich.
Art der Bewertungs- und Auswahlverfahren (siehe Punkt 9.2.3.)	<p>Es kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Die Antragsfragen und Bewertungskriterien dieses Förderprogramms können auf der Website der Wirtschaftsagentur aufgerufen werden.</p>
Fortschrittsbericht (siehe Punkt 9.5.1.)	Es ist halbjährlich ein Fortschrittsbericht zu legen.
Endbericht inkl. Endabrechnung (siehe Punkt 9.5.3.)	Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.
Akonto (siehe Punkt 9.6.1.)	Ein Akonto in Höhe von max. 50 % der zugesagten Fördersumme ist vorgesehen.
Schlusszahlung (siehe Punkt 9.6.3.)	<p>Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts bzw. der Endabrechnung wird die Förderung auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.</p> <p>Wenn diese errechnete Förderung den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Förderbetrag unterschreitet, wird von der errechneten Förderung – andernfalls vom maximalen Förderbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.</p> <p>Ein positiver Saldo wird den Fördernehmer*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Für den Fall</p>

	des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung
Auszahlung bei partnerschaftlichen Förderanträgen (siehe Punkt 9.6.4.)	<p>Eine Auszahlung der gesamten Fördersumme für alle Partner*innen erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung an den*die bevollmächtigten Lead-Partner*in. Der*die Lead-Partner*in ist verpflichtet, die den Partner*innen zustehenden Anteile der Fördersumme gemäß schriftlicher Bekanntgabe der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich weiterzuleiten.</p> <p>Die auf die jeweiligen Partner*innen entfallende endgültige Fördersumme wird auf Basis der Endabrechnung und unter Berücksichtigung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Rahmenrichtlinie bzw. des vorliegenden Programmdokuments neu berechnet. Die gesamte Fördersumme ist mit dem maximalen Zuschussbetrag begrenzt.</p>
Geltungszeitraum (siehe Punkt 14.)	<p>Eine Antragstellung ist von 01.01.2024 – 31.12.2026 laufend möglich.</p> <p>Stichtage für Antragstellungen werden auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekanntgegeben.</p>